



Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Inklusive Bildung an deutschen Schulen

Menschenrechtliche Perspektiven unter Berücksichtigung der UN-Staatenprüfung

Dr. Susann Kroworsch

Abschlussstagung „schAUT“-Projekt, 16.05.2024



Gliederung

1. Recht auf inklusive Bildung – wo steht Deutschland?
2. Staatenprüfung Deutschlands vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
3. Empfehlungen des Ausschusses und Schlussfolgerungen
4. Fazit

Recht auf inklusive Bildung

Wo steht Deutschland?

Menschenrechtliche Vorgaben

UN-Behindertenrechtskonvention gilt in Deutschland im Rang eines **Bundesgesetzes** seit 2009

Artikel 24 verpflichtet dazu, das **Recht auf einen diskriminierungsfreien Zugang zu einem inklusiven Bildungssystem** zu verwirklichen:

- Deutschland muss ein inklusives allgemeines Schulwesen aufbauen, dafür alle verfügbaren Mittel ausschöpfen (schrittweise Verwirklichung, sog. Progressionsgebot)
- Sondereinrichtungen wie Förderschulen sind kein Teil eines inklusiven Bildungssystems; sie müssen schrittweise abgebaut werden; jedes Kind muss wohnortnah inklusiv beschult werden können
- sonderpädagogische Ressourcen müssen aus dem Förderschulwesen in das allgemeine Schulsystem umgelagert werden

Menschenrechtliche Vorgaben

Das Recht auf Nichtdiskriminierung schließt das Recht mit ein, „**angemessene Vorkehrungen**“ zu erhalten (Art. 24 Abs. 2 Unterabs. c), UN CRPD/C/GC/4, Rn. 30

- Materielle Beispiele: den Klassenort ändern, unterschiedliche Kommunikationsformen innerhalb der Klasse anbieten, Ausdrucke, Materialien und/oder Hinweisschilder vergrößern, Lernende mit Schreibassistenz versorgen oder ihnen einen Sprachdolmetscher zur Seite stellen oder ihnen beim Lernen und in Situationen, in denen sie beurteilt werden, den Gebrauch assistiver Technologien gestatten...
- Beispiele für nicht materielle Vorkehrungen: Lernenden mehr Zeit einräumen, Hintergrundgeräusche reduzieren (Empfindlichkeit gegenüber Reizüberflutung), alternative Evaluierungsmethoden oder der Austausch eines Elements im Lehrplan gegen ein alternatives Element...

Menschenrechtliche Vorgaben

- Es müssen Gespräche zwischen den für Bildung zuständigen Behörden und Bildungsanbietern, der akademischen Institution, dem/der Lernenden mit Behinderung und je nach Alter und Fähigkeiten der Lernenden, sofern angemessen, mit ihren Eltern/Pflegepersonen und/oder Familienmitgliedern stattfinden, **um sicherzustellen, dass die Vorkehrungen den Anforderungen, dem Willen, den Vorlieben und der Wahl des/der Lernenden entsprechen** und von der Trägerinstitution umgesetzt werden können
- Die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen darf nicht von der medizinischen Diagnose einer Beeinträchtigung abhängig sein und sollte stattdessen **auf der Evaluierung sozialer Barrieren, die Bildung im Wege stehen, beruhen**

Inklusive Bildung und Autismus

- einige Gruppen unterliegen eher dem Risiko, von Bildung ausgeschlossen zu werden, als andere – z. B.: autistische Menschen
- insbesondere für Menschen aus dem autistischen Spektrum sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit sie die für Teilhabe an Bildung und die Teilhabe in ihren Gemeinschaften wichtigen Lebens- und Sprachfähigkeiten und sozialen Fähigkeiten erwerben können:
 - Lernende mit sozialen Kommunikationsschwierigkeiten müssen durch Anpassungen der Organisation innerhalb der Klasse, welche das Arbeiten im Zweierteam, Peer-Tutoring, Platzierung in der Nähe der Lehrkraft und die Schaffung einer strukturierten und vorhersehbaren Umgebung mit einschließen, unterstützt werden

Aktuelle Lage in Deutschland

Trotz vielfach (vordergründigem) politischem Bekenntnis zu inklusiver Bildung große Umsetzungsdefizite nach 15 Jahren UN-BRK:

- Datenlage: aktuell im Bundesdurchschnitt noch immer 6 von 10 Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen unterrichtet
- drastische Unterschiede zwischen den Bundesländern: in Bremen wird eins von 10 Kindern, in Bayern werden 7 von 10 an Förderschulen unterrichtet
- Exklusionsquote stagniert bundesweit seit Jahren auf hohem Niveau (2022: 4,5% vs. EU-Durchschnitt: 1,6% (2018)); Prognosen: keine Verbesserungen

Aktuelle Lage in Deutschland

- Nur in wenigen Bundesländern menschenrechtlich gebotener Aufbau eines inklusiven Schulsystems mit gleichzeitigem Rückbau der Förderschulstandorte: in Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein
- Einige Länder – Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland – engagieren sich rhetorisch, aber nicht der Sache nach für inklusive Bildung, hier ist die Exklusionsquote seit dem Inkrafttreten der UN-BRK sogar gestiegen
 - Nur in Bremen und Hamburg ist ein Recht auf schulische Inklusion vorbehaltlos gesetzlich festgeschrieben
 - Die Schulgesetze aller anderen Bundesländer enthalten Regelungen, die im Widerspruch zu Art. 24 UN-BRK stehen: fehlender Vorrang gemeinsamer Beschulung, Ressourcen- / Haushaltsvorbehalte, Elternwahlrecht

Bildungsforschung

- Aktuelle dt. Vergleichsstudien sowie Vielzahl internationaler empirischer Studien im Leistungsbereich belegen mehr Vorteile des inklusiven Unterrichtens gegenüber dem segregierenden: d.h., dass Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen messbar mehr lernen und als Schüler*innen an Förderschulen
 - Auch kein Nachweis für Benachteiligungen für den Lernfortschritt von Schüler*innen ohne sonderpäd. Förderbedarf, die gemeinsam mit Schüler*innen mit einem solchen Bedarf unterrichtet werden, im Vergleich zu der Gruppe, die nicht gemeinsam mit Schüler*innen mit sonderpäd. Förderbedarf lernt
 - Bisher keine Studien, die wirksame „Förderung“ durch Förderschulen belegen (im Gegenteil: knapp 73 % ohne Abschluss)
- Förderschulen lassen sich auch nicht über ihre Lernerfolge rechtfertigen

Bewertung der Förderschule

Begründungsversuche der Sonderbeschulung nicht haltbar:

- Wirksame „Förderung“ an Förderschulen bisher in Vielzahl empirischer Studien im Leistungsbereich widerlegt

- Auch Elternwahlrecht widerspricht UN-BRK:
 - Muss obsolet werden, staatliche Aufgabe ist, allen Bedarfen in inklusivem System gerecht zu werden
 - derzeit de facto keine echten Wahlmöglichkeiten, wenn wohnortnahe Angebote hochwertiger inklusive Beschulung fehlen („Scheinwahlrecht“)

- Doppelstruktur auf lange Sicht kostenintensiver

Exklusionsketten

- Soziale Teilhabe wird durch Förderschulbesuch eingeschränkt (fehlende Kontakte am Wohnort, fehlender Anschluss an Freizeitangebote im persönlichen Lebensumfeld)
- Geringe Durchlässigkeit des Förderschulsystems in das Regelschulsystem
- Wechsel in berufsvorbereitende Maßnahmen und in theoriereduzierte Formen der Ausbildung mit geringen Aussichten auf allgemeinem Arbeitsmarkt
- Nur 16% der Förderschüler*innen beginnen eine reguläre Berufsausbildung oder gar ein Studium (2016)
- Viele Jugendliche sind als Erwachsene in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) tätig
- Hohes Risiko an Altersarmut

Staatenprüfung Deutschlands

UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Staatenprüfung

UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen:

- Kontrollgremium der Vereinten Nationen
- Überwacht die weltweite Umsetzung der UN-BRK
- 18 Expert*innen mit Behinderungen (derzeit 11 Frauen, 7 Männer)



Bildquelle: <https://www.internationaldisabilityalliance.org/blog/un-committee-rights-persons-disabilities-closes-its-16th-session>

Einordnung des Ausschusses (Ziffer 53)

Ausschuss ist besorgt über...

- die unzureichende Umsetzung von Inklusion im Bildungssystem und das **Vorherrschen von Sonderschulen sowie Barrieren, auf die Kinder und mit Behinderungen und ihre Familien stoßen, wenn sie an Regelschulen besuchen wollen, darunter:**
 - **fehlende zielgerichteter Instrumente** auf Länder- und kommunaler Ebene zum Ausbau der inklusiven Bildung
 - **falsche und negative Auffassungen zur inklusiven Bildung** bei Behörden auf Länderebene (bis hin zu Sorgerechtsentzug beim Einsatz der Eltern für inklusive Beschulung)

Einordnung des Ausschusses (Fortsetzung)

- **fehlende Barrierefreiheit** in Schulen und fehlende Vorkehrungen an öffentlichen Schulen sowie das Fehlen barrierefrei zugänglicher Verkehrsmittel
- **unzureichende Lehrer*innenbildung** sowie von nicht lehrendem Personal zum Recht auf inklusive Bildung, die unzureichende Entwicklung spezifischer **Fähigkeiten und Lehrmethoden** und der berichtete Druck auf Eltern, Kinder mit Behinderungen in Förderschulen anzumelden.

Empfehlungen

Empfehlungen des Ausschusses (Ziff. 54 f.)

(unter Bezugnahme auf die „Allgemeine Bemerkung Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung“)

- **umfassender Plan** zur Beschleunigung des Übergangs von Förderschulen zu inklusiver Bildung auf Länder- und kommunaler Ebene (mit Zeitplänen, klaren Verantwortlichkeiten und finanziellen Ressourcen)
- **Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen** für inklusive Bildung bei Behörden und in den Kommunen
- Sicherstellung, dass alle Kinder mit Behinderungen **Regelschulen besuchen** können, u. a. durch Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit und Vorkehrungen für alle Arten von Behinderungen und durch Bereitstellung geeigneter Transportmöglichkeiten, insbesondere in ländlichen Gebieten

Empfehlungen des Ausschusses (Fortsetzung)

- kontinuierliche **Fortbildung von Lehrer*innen und Fachkräften**, darunter auch Schulungen in Gebärdensprache und anderen barrierefreien Kommunikationsformaten und ein **Überwachungssystem** zu entwickeln, um alle direkten und indirekten Formen der Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen und ihrer Familien zu beseitigen
- ausreichende Ressourcen für die regelmäßige Erfassung von Daten, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Art der Behinderung, über die Anzahl und den Anteil von **geflüchteten Kindern mit Behinderungen** zuzuteilen, die Zugang zu Bildung haben und in Regel- und Förderschulen angemeldet sind, sowie zu Abbruchquoten

Schlussfolgerungen

Schlussfolgerungen für die Landes- und Kommunalebene

Entwicklung von mit Haushaltsmitteln hinterlegten **Aktionspläne** für den Ausbau wohnortnaher inklusiver Regelschulen der Primar- und Sekundarstufe auf Landes- und Kommunalebene, die alle Formen von Beeinträchtigungen berücksichtigen

- **Mit Maßnahmen zur Umschichtung von Ressourcen** derart, dass individuelle Förderung in einem inklusiven Lernumfeld an Regelschulen wohnortnah und flächendeckend zur Verfügung steht
- **Aufhebung von Haushaltsvorbehalt** bzgl. Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung
- **Moratorium** auf weiteren Ausbau von Förderschulen und **Maßnahmen zum schrittweisen Abbau**

Schlussfolgerungen für die Landes- und Kommunalebene

- Entwicklung und **Bereitstellung von Muster-Inklusionskonzepten** für Schulen, um den Wandel hin zu einer inklusiven Schule zu unterstützen
- gezielte Ausbildung von Sonderpädagog*innen als **Lehrkräfte für die Inklusion**
- **Verpflichtende inklusionspädagog. Module** in der Ausbildung aller Lehrkräfte an Regelschulen
- Unterstützung beim **Abbau von Barrieren und der Sicherstellung von angemessenen Vorkehrungen**, z.B. durch fachliche Anleitungen, Materialien
- Maßnahmen, die die Bedarfe von Schüler*innen mit Behinderungen bei der Förderung **barrierefreier digitaler Bildung** („Design for All“) berücksichtigen
- **Informationskampagnen** zum Verständnis und den Vorteilen inklusiver Bildung, um die Akzeptanz aller gesellschaftlicher Gruppen – insbesondere beim Fachpersonal und den Eltern – für das gemeinsame Lernen zu erhöhen

Fazit

- ❖ Es muss dringend gesetzliche Verpflichtung zu inklusivem Schulsystem umgesetzt werden
- ❖ Bestehenden Herausforderungen kann nicht mit Versagung eines Menschenrechts begegnet werden
- ❖ Solange inklusive Strukturen (noch) nicht bestehen, müssen Barrieren durch „angemessene Vorkehrungen“ abgebaut werden
- ❖ Rechtswidrig, neue Förderschulen zu eröffnen; Kapazitäten müssen im ALLGEMEINEN Schulsystem geschaffen werden; Förderschulen binden Kapazitäten, die in einem inklusiven Schulsystem benötigt werden

Weiterführende Informationen

- Abschließende Bemerkungen des UN-Ausschusses (Englisch):
https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2FC%2FDEU%2FCO%2F2-3&Lang=en
- alle Dokumente der Staatenprüfung:
https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/SessionDetails1.aspx?SessionID=2622&Lang=en
- Themenseite Bildung: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/bildung>

Quellen (Auszug)

Kroworsch, Susann: Inklusive Schulbildung – Warum Bund und Länder gemeinsam Verantwortung übernehmen sollten

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/inklusive-schulbildung>

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Dr. Susann Kroworsch
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Telefon: 030 259 359-444
kroworsch@institut-fuer-menschenrechte.de



Vielen Dank

